

08.06.94

Antrag

des Landes Berlin

zum

Dritten Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Punkt 8 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Für den Fall, daß der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz aus einem anderen Grund verlangt, möge der Bundesrat zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus folgendem Grund einberufen wird:

Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

" Artikel 7

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz - 5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1994 (BGBl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Versicherungsvertrag sieht vor, daß bereits ab Vertragsbeginn ein nicht kürzbarer Anteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrags als Rückkaufswert (§ 176 des Versicherungsvertragsgesetzes) erstattet oder der Berechnung der prämienfreien Versicherungsleistung (§ 174 des Versicherungsvertragsgesetzes) zugrunde gelegt wird."

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

2. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist nicht übertragbar."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

"soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist."

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Arbeitnehmers" die Worte "vom Bundesamt für Finanzen" eingefügt."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der Text entspricht dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages.

Zu Nummer 2:

Die bisher mögliche Pfändung des Zulagenanspruchs führt bei der Auszahlung der fälligen Sparzulagen nach Ablauf der Sperrfrist zu Schwierigkeiten. Die Pfändung der Sparzulagen soll deshalb ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Regelung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz wird die Arbeitnehmer-Sparzulage für die ab 1994 angelegten vermögenswirksamen Leistungen grundsätzlich erst mit Ablauf der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist fällig. Dies bedeutet, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht mehr wie bisher im Anschluß an die Festsetzung durch das Finanzamt ausgezahlt wird. Die für die Auszahlung erforderlichen Daten müssen vielmehr zentral bis zum Ablauf der regelmäßig siebenjährigen Sperrfrist gespeichert werden, damit die Sparzulage bei Fälligkeit durch die Finanzverwaltung ausgezahlt werden kann.

Um die damit verbundenen finanziellen und personellen Mehrbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, soll eine Zentralstelle die Speicherung der Daten sowie die spätere Auszahlung übernehmen.

Die Aufgabe, die Arbeitnehmer-Sparzulage auszusahlen, wird daher dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Hier werden sämtliche für die Auszahlung notwendigen Daten zentral gespeichert. Dabei können bereits bestehende technische Verbindungen zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Finanzen genutzt werden (Datenträgeraustausch). Damit wird vermieden, daß 16 Bundesländer mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand bisher nicht bestehende EDV-Speicherverfahren aufbauen. Die eingehende Erörterung auf Referentenebene hat - auch ohne eine Kostenanalyse im Rahmen einer zeitaufwendigen Organisationsuntersuchung - ergeben, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Bundesamt für Finanzen die wirtschaftlichere Lösung ist.

Neben der damit angestrebten Verwaltungsvereinfachung vermeidet die vorgeschlagene Regelung, daß jährlich ca. 10 Millionen begünstigter Arbeitnehmer damit belastet werden, die Bescheinigungen des Finanzamtes über die festgesetzte Sparzulage entgegen zu

nehmen und ihrem Anlageinstitut zu übersenden. Die bei Verlust erforderliche Ausstellung von Ersatzbescheinigungen würde die Finanzämter zusätzlich personell belasten. Schließlich entsteht den Anlageinstituten erheblicher Aufwand durch die datentechnische Erfassung der ihnen zugehenden Bescheinigungen. Die hier vorgeschlagene Regelung ist deshalb auch gesamtwirtschaftlich eindeutig vorzuziehen.